



Information zur Wohnungssuche

für Leistungsberechtigte, die einen Umzug planen und nach dem Wohnungswechsel weiterhin SGB II-Leistungen beziehen möchten.



Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise der **allgemeinen Information** dienen und das erforderliche Antragsverfahren nicht ersetzen. Dieses Merkblatt ist **keine** Kostenzusage für einen Umzug.

Bitte klären Sie einen bevorstehenden Wohnungswechsel unbedingt mit uns ab. Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. Klären Sie bitte mit uns die so genannte **Zusicherung** ab, **bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterschreiben**.
Von uns erhalten Sie dafür ein Antragsformular.

Bitte teilen Sie uns dabei mit:

- ✓ Grund für den Umzug
- ✓ Anzahl der Familienmitglieder, die in die neue Wohnung einziehen
- ✓ vollständige Anschrift der neuen Wohnung
- ✓ Größe der Wohnung
- ✓ Höhe der Kaltmiete
- ✓ Höhe der Betriebskosten
- ✓ Höhe der Heizkosten

Wenn Sie diese Informationen haben, empfehlen wir Ihnen, telefonisch einen Termin mit uns zu vereinbaren (Telefon 07351/52-7272).

- Die Zusicherung können wir nur erteilen, wenn der Umzug erforderlich ist.
- Die Aufwendungen für die neue Unterkunft müssen angemessen sein.

Bitte beachten Sie:

Wenn der Umzug nicht erforderlich ist und sich die Kosten für die Unterkunft und Heizung durch den Umzug erhöhen, können wir nur die bisherigen, niedrigeren Kosten berücksichtigen.

2. **Beachten Sie bei der Wohnungssuche im Landkreis Biberach die auf der Rückseite genannten Richtwerte für angemessene Kaltmieten. Diese können wir im Regelfall maximal berücksichtigen.**
3. **Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Kautions etc.) und Umzugskosten** können wir ebenfalls nur dann übernehmen, wenn der bis zum Umzug örtlich zuständige Träger **vorher** seine Zusicherung erteilt hat.
Eine Mietkaution kann bei **vorheriger** Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen Träger in Form eines Darlehens übernommen werden. Wenn Sie **Vermögen** haben, müssen Sie mit diesem Vermögen die Kautions bezahlen.
Kosten für die Beauftragung eines Maklers können wir grundsätzlich nicht übernehmen.
Umzugskosten sind grundsätzlich **so gering wie möglich** zu halten. Dies bedeutet, dass Sie – soweit Sie dazu in der Lage sind - verpflichtet sind, den Umzug selbst durchzuführen. Ist Ihnen der Umzug in

Eigenregie nicht möglich, so legen Sie uns bitte einen Nachweis der Hinderungsgründe (z. B. ärztliches Attest) und mindestens 3 Kostenvoranschläge von gewerblichen Umzugsunternehmen vor.

Voraussetzung für die Erteilung einer Zusicherung ist, dass der Umzug durch den bisher zuständigen Träger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist.

- Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** und umziehen möchten,
- erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur dann, wenn **wir dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert haben**.
 - erhalten keine Leistungen für Unterkunft und Heizung, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen einen Umzug durchführen, in der Absicht, die **Voraussetzungen für die Gewährung** der Leistungen **herbeizuführen**.

Richtwerte für angemessene Kaltmieten im Landkreis Biberach

Anzahl Personen im Haushalt	Biberach und Lau-pheim	Übrige Städte/Gemeinden im Landkreis Biberach
1 Person	330,00 €	300,00 €
2 Personen	405,00 €	365,00 €
3 Personen	470,00 €	425,00 €
4 Personen	550,00 €	495,00 €
5 Personen	615,00 €	555,00 €
+ jede weitere Person	65,00 €	60,00 €

Betriebskosten und Heizung

Bei den Richtwerten handelt es sich um die Kaltmiete. Zu den Beträgen kommen Betriebs- und Heizkosten in angemessener Höhe hinzu.

Eine Übernahme der Kosten kommt **nicht** in Betracht:

- für Haushaltsenergie, da diese Beträge bereits im Regelbedarf enthalten sind (Kochenergie, Beleuchtung und sonstiger elektrischer Aufwand).
- grundsätzlich für Garagen/Stellplätze

Herausgegeben vom:

Landratsamt Biberach
- Jobcenter -
Rollinstraße 18
88400 Biberach

Stand 05.07.2016